

Beglaubigte Abschrift

I-28 U 222/19
18 O 191/19
Landgericht Essen



Vert.:	Frist not.		KP/ KfA	MdL:
RA	EINGEGANGEN			Kannt- nis.
SB	16. JAN. 2020			Rück- sor.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt			Zah- lung
zdA				Stell- ungn.

Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Frau f

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt f

gegen

Herrn f

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann,
Essener Straße 89, 46236 Bottrop,

hat der 28. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm

am 07.01.2020

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Jellentrup, die Richterin am Oberlandesgericht Steinke und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Bahrenberg

beschlossen:

Der Senat weist darauf hin, dass er beabsichtigt, die Berufung der Klägerin durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Die Klägerin erhält Gelegenheit, hierzu binnen drei Wochen Stellung zu nehmen.

Gründe:

I.

Die Klägerin nimmt den Beklagten unter dem Gesichtspunkt anwaltlicher Pflichtverletzung auf Schadensersatz in Anspruch.

Wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts und der erstinstanzlichen Anträge wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Wegen der Begründung wird auf den Inhalt des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung, mit der sie ihre erstinstanzlichen Zahlungsansprüche weiter verfolgt. Zur Begründung trägt sie vor: Das Landgericht habe einen ersatzfähigen Schaden zu Unrecht verneint. Ihr Schaden liege zum einen in der Rechtskraft des Anerkenntnisurteils des Amtsgerichts Essen vom 09.07.2018 in dem Rechtsstreit 196 C 69/18 und zum anderen in der fehlenden Möglichkeit, sich durch eine Streitverkündung schadlos zu halten. Dies hat die Klägerin im Einzelnen näher dargelegt.

II.

Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet. Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gegen den Beklagten zu. Denn unabhängig davon, ob der geltend gemachte Schadensersatzanspruch dem Grunde nach aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB wegen einer Pflichtverletzung des Beklagten aus einem mit der Klägerin geschlossenen Anwaltsvertrag, aus § 179 BGB analog, aus unberechtigter bzw. angemaßter Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 678 BGB bzw. §§ 687 Abs. 2, 678 BGB) oder aus einer deliktischen Anspruchsgrundlage (etwa § 826 BGB) hergeleitet wird, fehlt es jedenfalls an einem ersatzfähigen Schaden der Klägerin.

1. Entgegen der Auffassung der Klägerin setzen sämtliche in Betracht kommende Schadensersatzansprüche einen Schaden dergestalt voraus, dass die Klägerin ohne das vom Beklagten im Vorprozess 196 C 69/18 AG Essen abgegebene Anerkenntnis heute wirtschaftlich besser stünde, als sie tatsächlich steht. Dies kann wiederum nur dann angenommen werden, wenn die Klage der WEG gegen die hiesige Klägerin im Vorprozess ohne das Anerkenntnis des Beklagten ganz oder teilweise erfolglos gewesen wäre. Soweit sich die Klägerin in der Berufungsbegründung auf eine „schadensgleiche Vermögensgefährdung“ stützt, kann eine bloße Vermögensgefährdung zivilrechtlich einen ersatzfähigen Schaden grundsätzlich nicht begründen. Ebenso kann sich die Klägerin vorliegend nicht auf den „subjektiven“ Einschlag des Schadensbegriffs im Rahmen des § 826 BGB berufen. Denn wenn der im Vorprozess streitgegenständliche Hausgeldanspruch der WEG gegen die Klägerin tatsächlich bestanden hat, kann die Klägerin durch das vom Beklagten erklärte Anerkenntnis nicht mit einer "ungewollten" Verbindlichkeit belastet worden sein.

2. Wie das Landgericht im angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt hat, beruht das Unterliegen der Klägerin in dem Rechtsstreit 196 C 69/18 AG Essen nicht kausal auf dem vom Beklagten in ihrem Namen erklärten Anerkenntnis. Die Klägerin wäre nämlich im Vorprozess auch dann unterlegen gewesen, wenn der Beklagte das Anerkenntnis nicht erklärt und stattdessen entweder keinen Antrag gestellt oder Klageabweisung beantragt hätte. Die Klägerin trägt im hiesigen Rechtsstreit selbst vor, dass die WEG die Hausgeldforderung im Vorprozess deshalb klageweise geltend gemacht hat, weil die von der Klägerin mit der Verwaltung ihrer Wohnung beauftragte Immobilien Management GmbH die Hausgeldzahlungen der Wohnungsmieter nicht an die WEG abgeführt, sondern einbehalten habe. Hieraus folgt, dass die Klage der WEG im Vorprozess begründet war, weil die Klägerin der WEG keine Einwände aus ihrem Rechtsverhältnis mit der Immobilien Management GmbH entgegenhalten konnte. Sonstige erfolgsversprechende Einwendungen gegen den Hausgeldanspruch sind nicht ersichtlich.

Dass im Vorprozess keine Streitverkündung gegenüber der Immobilien Management GmbH erfolgt ist, hat ebenfalls nicht zu einem ersatzfähigen Schaden der Klägerin geführt. Denn es fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, dass der Klägerin infolge der unterbliebenen Streitverkündung eine Inanspruchnahme der

Immobilien Management GmbH wegen der angeblich einbehaltenen Hausgeldeinnahmen verwehrt ist. Im Übrigen erscheint auch zweifelhaft, ob in der unterblieben Streitverkündung überhaupt eine anwaltliche Pflichtverletzung des Beklagten zu sehen ist. Hierauf kommt es aber im Ergebnis nicht an.

III.

Angesichts der zuvor dargestellten Sach- und Rechtslage beabsichtigt der Senat, die Berufung der Klägerin gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen.

Wie sich aus den vorherigen Ausführungen ergibt, hat die Berufung der Klägerin offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, so dass die Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 Nr. 1 ZPO vorliegen. Auch die Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ZPO sind gegeben. Die Rechtssache hat weder eine grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats in der Sache. Auch eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

IV.

Die Klägerin erhält Gelegenheit, zu der beabsichtigten Zurückweisung der Berufung binnen drei Wochen Stellung zu nehmen.

Jellentrup

Steinke

Dr. Bahrenberg

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Oberlandesgericht Hamm

